

S II 150

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 14 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

**Rechtsanwältin
Dr. Sabine Hoffmann**

RAin Dr. Hoffmann ♦ Körnerstraße 31 ♦ 64291 Darmstadt

**Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Strafrecht**

Telefon: 06151 / 69 45 99

Telefax: 061561 / 69 45 90

E-Mail: info@RAH.de

Mein Zeichen: ST-3/22

1. Vermerk:

Darmstadt, den 14.01.2022

Heute Morgen erschien

Herr Steffen Brehm, geboren am 01.03.1997 in Wiesbaden,

und bat mich um die Vertretung seiner rechtlichen Interessen. Dabei berichtete der Mandant Folgendes:

„Ich erzähle Ihnen die Geschichte am besten von vorne. Anfang August letzten Jahres habe ich durch das Landgericht Darmstadt eine Anklage der Staatsanwaltschaft Darmstadt wegen schwerer Körperverletzung zugestellt bekommen. Mein Bruder hatte im März 2021 den Johnny zusammengeschlagen und ich hing in dieser Geschichte auch mit drin. Wie es genau war, können Sie ja im Urteil nachlesen. Das hat das Gericht schon zutreffend dargelegt. Dann lief da noch ein Verfahren gegen mich vor dem Amtsgericht Hanau wegen Trunkenheit im Verkehr. Da war der Vorwurf nicht so wild. Als dann die Anhörung des Landgerichts Darmstadt kam, die beiden Verfahren zusammenzuführen, war ich erleichtert, dass ich nur einmal vor Gericht muss.

Nun ist es aber gar nicht so gelaufen, wie ich mir das erhofft hatte. Das Landgericht hat mich am 04.11.2021 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Im Verfahren war Herr Rechtsanwalt Lohr mein Wahlverteidiger. Er hat auch nach Absprache mit mir und in meinem Auftrag am 08.11.2021 per besonderem elektronischen Anwaltspostfach Revision gegen das Urteil eingelegt.

Herr Rechtsanwalt Lohr hat mir dann kurz vor Weihnachten, es war der 22.12.2021, mitgeteilt, dass ihm nun das Urteil (elektronisch) zugestellt worden sei. Ich selbst hatte eine Abschrift des Urteils postalisch bereits am 30.11.2021 erhalten, aber bis zum 22.12.2021 noch keinen Kontakt zu meinem Anwalt aufgenommen. Wir wollten dann Anfang Januar besprechen, ob und wie die Revision weiterverfolgt bzw. begründet werden soll. Nun hat mir vorgestern Herr Rechtsanwalt Lohr einen an ihn gerichteten Schriftsatz des Gerichts vom 11.01.2022 eingescannt und per Email zugeschickt, in dem das Landgericht ankündigt, meine Revision gegen das Urteil verwerfen zu wollen. Es geht wohl darum, dass sie nicht glauben, dass Herrn Rechtsanwalt Lohr das Urteil erst

so spät zugestellt worden und daher die Frist zur Begründung schon abgelaufen sei. Herr Rechtsanwalt Lohr versicherte mir aber mehrfach, das Urteil erst am 22.12.2021 erhalten zu haben. Auch wenn ich ihm glaube, fühle ich mich besser, wenn das Verfahren nun von einem anderen Rechtsanwalt weitergeführt wird. Ich habe das auch schon mit Herrn Rechtsanwalt Lohr besprochen und wir haben das Mandatsverhältnis beendet.

Ich möchte Sie bitten, meine Verteidigung zu übernehmen und zu prüfen, ob ich noch etwas gegen das Urteil des Landgerichts Darmstadt unternehmen kann. Es kann doch nicht richtig sein, dass ich als Täter verurteilt worden bin, obwohl ich Johnny selbst nichts getan habe.“

Nach Erklärung der Mandatsübernahme unterzeichnete Herr Brehm eine Verteidigervollmacht. Dem Mandanten wurde zugesagt, die Rechtslage umfassend zu prüfen und alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

2. Anlässlich eines im weiteren Verlauf des heutigen Tages wahrgenommenen Termins am Landgericht Darmstadt konnte ich mich unter Überreichung meiner ordnungsgemäßen Verteidigervollmacht unmittelbar als neuer Verteidiger des Herrn Brehm bestellen, Einsicht in die Verfahrensakte (2 KLS 3230 Js 2771/21 (13/21)) nehmen und folgende Kopien fertigen:

- Kopie der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Darmstadt vom 03.08.2021 (3230 Js 2771/21), **Anlage 1**
- Kopie des Eröffnungsbeschlusses des Landgerichts Darmstadt vom 01.09.2021, **Anlage 2**
- Kopie der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Hanau vom 22.02.2021 (2280 Js 880/21), **Anlage 3**
- Kopie des Eröffnungsbeschlusses des Amtsgerichts Hanau vom 19.07.2021, **Anlage 4**
- Kopie des Verbindungsbeschlusses vom 22.09.2021, **Anlage 5**
- Kopie des Protokolls der Hauptverhandlung vom 04.11.2021, **Anlage 6**
- Kopie des Revisionseinlegungsschriftsatzes des Herrn Rechtsanwalts Lohr vom 08.11.2021 mit Eingangsstempel des Landgerichts Darmstadt vom selben Tag, **Anlage 7**
- Kopie des Urteils des Landgerichts Darmstadt vom 24.11.2021, **Anlage 8**
- Kopie des Schreibens des Landgerichts Darmstadt an Herrn Rechtsanwalt Lohr vom 11.01.2022, **Anlage 9**
- Dienstliche Erklärungen des Vorsitzenden Richters Neuhaus sowie der Justizangestellten Probst vom 11.01.2022, **Anlage 10**

Aufgrund der in der Akte enthaltenen dienstlichen Stellungnahmen habe ich mir das in der Akte befindliche Urteil genauer angeschaut. Tatsächlich sind an den Stellen, an denen eigentlich die handschriftlichen Unterschriften der Berufsrichter zu finden wären, nur angebrachtes Tipp-Ex feststellbar, lediglich fragmentarisch sind darunter/daneben Striche eines Kugelschreibers erkennbar. Mit Verfügung vom 24.11.2021 hatte der Vorsitzende Richter am Landgericht Neuhaus die Zustellung des Urteils per Empfangsbekanntnis an den damaligen Wahlverteidiger des Mandanten verfügt, der Mandant selbst sollte das Urteil formlos zur Kenntnis erhalten. Die Verfügung wurde durch die Geschäftsstelle der Strafkammer am 25.11.2021 ausgeführt.

3. Am Nachmittag konnte ich Herrn Kollegen Lohr telefonisch erreichen. Er bestätigte den vom Mandanten bereits geschilderten Sachverhalt und ergänzte wie folgt:

Er habe mit Einlegung der Revision erneut Akteneinsicht begehrt, das Paket mit den Akten sei ihm auf Verfügung des Vorsitzenden Richter Neuhaus vom 03.12.2021 auch am 07.12.2021 zugegangen, er habe sie am 10.12.2021 an das Gericht zurückgesandt. Die übersandten Akten beinhalteten sowohl das Hauptverhandlungsprotokoll als auch das Urteil. Ihn habe es gewundert, dass er die für ihn bestimmte Urteilsausfertigung erst am 22.12.2021 im Wege der elektronischen Zustellung erhalten habe, zumal sonstige Schreiben des Gerichts – ebenso wie die Akten – ihn in den üblichen zwei bis drei Tagen erreicht hätten. Allerdings seien die Postzustellungen in der Vorweihnachtszeit teilweise unregelmäßiger geworden, was er auf den in dieser Zeit erhöhten Postbetrieb als auch auf die aufgrund der erneut steigenden Infektionszeiten in den Medien berichteten krankheitsbedingten Ausfälle bei den Postdienstleistern zurückgeführt habe. Er habe jedenfalls das Empfangsbekanntnis sofort am Tag, als er die Akten erhalten habe, ausgefüllt und – wie üblich – vorab per Fax und anschließend im Original postalisch an das Landgericht Darmstadt zurückübersandt.

Hoffmann

Dr. Hoffmann
(Rechtsanwältin)

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht, der Anklageschriften vom 22.02.2021 und 03.08.2021 sowie der Eröffnungsbeschlüsse vom 19.07.2021 (Amtsgericht Hanau) und 01.09.2021 (Landgericht Darmstadt) wird abgesehen (Anlagen 1 bis 4). Es ist davon auszugehen, dass sie formal ordnungsgemäß sowie revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind und der Eröffnungsbeschluss vom 01.09.2021 von den drei zuständigen Berufsrichtern der 2. Großen Strafkammer gefasst wurde. Auf ordnungsgemäße Verfügung des Vorsitzenden wurde der Staatsanwaltschaft Darmstadt und dem Verteidiger des Angeklagten jeweils am 22.09.2021 die Mitteilung über die Besetzung des Gerichts gemäß § 222a Abs. 1 S. 1 StPO ordnungsgemäß mitgeteilt. Einwände wurden hiergegen durch die Verfahrensbeteiligten nicht erhoben. Von einem Abdruck des Revisionseinlegungsschriftsatz von Herrn Rechtsanwalt Lohr vom 08.11.2021 (Anlage 7) wird ebenfalls abgesehen.

Landgericht Darmstadt
2 KLS 3230 Js 2771/21 (13/21)

Anlage 5



Beschluss

In der Strafsache

g e g e n

Steffen Brehm, geb. am 01.03.1997 in Wiesbaden,
wohnhaft Uhlweg 7, 64285 Darmstadt,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger: Rechtsanwalt Lohr, Karlsstraße 19, 64291 Darmstadt

wegen Körperverletzung u.a.

hat die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Darmstadt am 22.09.2021 beschlossen:

1. Das Verfahren des Amtsgerichts Hanau (Az. 52 Ds 2280 Js 880/21) wird übernommen. Die Verfahren 2 KLS 3230 Js 2771/21 (13/21) und 52 Ds 2280 Js 880/21 werden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Das Verfahren 2 KLS 3230 Js 2771/21 (13/21) führt.
2. Die Strafkammer ist in der Hauptverhandlung mit zwei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt, § 76 Abs. 2 S. 4 GVG.

Neuhaus

Neuhaus

Vors. Richter am Landgericht

Rost

Rost

Richterin am Landgericht

Weinberg

Weinberg

Richter

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass das ursprünglich beim Amtsgericht Hanau – Strafrichter – unter dem Aktenzeichen 52 Ds 2280 Js 880/21 geführte Verfahren vom zuständigen Richter am Amtsgericht Dr. Niem nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten dem Landgericht Darmstadt am 06.09.2021 zur Übernahme vorgelegt wurde und die Verfahrensbeteiligten zur Verbindung der beiden Verfahren ordnungsgemäß angehört worden sind.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Darmstadt
2. Große Strafkammer

- Kopie -

Az.: 2 KLS 3230 Js 2771/21 (13/21)

Ort und Tag Darmstadt, den 04.11.2021

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht
Neuhaus
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Rost,
als beisitzende Richterin

Carolin Humpert,
Heinz Rosinski
als Schöffen

Staatsanwältin Kaiser
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Probst
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Strafsache

gegen

Steffen Brehm,
geb. am 01.03.1997 in Wiesbaden,
wohnhaft Uhlweg 7, 64285 Darmstadt,
ledig, deutsch, arbeitssuchend,

wegen: Körperverletzung u.a.

Dauer der Hauptverhandlung
von 09:00 bis 16:23
(Uhrzeit) (Uhrzeit)

~~Die Führungsaufsichtsstelle/ Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am~~
~~Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.~~
~~.....~~
(Name, Amtsbezeichnung)

~~Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH/FA 11 schriftlich bestätigt.~~

04.11.2021, *Probst*, JAe
(Datum, Name, Amtsbezeichnung)

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

der Angeklagte,

als Verteidiger:

Rechtsanwalt Lohr, Darmstadt

folgende Zeugen:

- 1) Johannes Becker
- 2) Christian Kunze
- 3) PHK Alexander Müller
- 4) PHK Tobias Rochow
- 5) Prof. Dr. Bertram

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht und wie folgt belehrt: [...].

Der Sachverständige wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen belehrt. [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrungen der Zeugen und des Sachverständigen („[...]“) wird abgesehen

Die Zeugen entfernten sich daraufhin aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:
„Die mir soeben vorgehaltenen Personalien (Bl. 2 d. A.) sind richtig.“

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas die Anklagesätze aus den Anklageschriften vom 22.02.2021 (Bl. 288 ff. d. A.) und vom 03.08.2021 (Bl. 158 ff. d. A.).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage vom 03.08.2021 mit Eröffnungsbeschluss des Landgerichts – 2. Große Strafkammer – Darmstadt vom 01.09.2021 (Bl. 235 f. d. A.) zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht Darmstadt – 2. Große Strafkammer – eröffnet worden ist. Weiter wurde festgestellt, dass die Anklage vom 22.02.2021 mit Beschluss des Amtsgerichts Hanau – Strafrichter – vom 19.07.2021 (Bl. 309f. d. A.) zugelassen und mit Beschluss des Landgerichts Darmstadt – 2. Große Strafkammer – Darmstadt vom 22.09.2021 (Bl. 243f. d. A.) mit dem Verfahren 2 KLS 3230 Js 2771/21 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden ist.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202a, 212, 257c StPO nicht stattgefunden hat.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte erklärte: „Ich bin zur Äußerung zur Sache bereit.“

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Es ist davon auszugehen, dass die sodann erfolgte Einlassung des Angeklagten mit den Feststellungen des Gerichts im Urteil übereinstimmt.

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Der Zeuge Johannes Becker wurde in den Sitzungssaal hereingerufen und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen:

Angaben zur Person: „Ich heiße Johannes Becker, man nennt mich Johnny, bin 23 Jahre alt, von Beruf kaufmännischer Angestellter, derzeit arbeitsunfähig, wohnhaft in Darmstadt, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.“

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Der Zeuge sagte auf Befragen weiter zur Sache aus.

Der Zeuge blieb unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 10.05 Uhr entlassen.

Der Zeuge Christian Kunze wurde in den Sitzungssaal hereingerufen und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen:

Angaben zur Person: „Ich heiße Christian Kunze, bin 22 Jahre alt, arbeitssuchend, wohnhaft in Darmstadt, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.“

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Der Zeuge sagte auf Befragen weiter zur Sache aus.

Der Zeuge blieb unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis um 11.15 Uhr entlassen.

Der Zeuge PHK Müller wurde in den Sitzungssaal hereingerufen und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen:

Angaben zur Person: „Ich heiße Alexander Müller, bin 39 Jahre alt, Polizeihauptkommissar und zu laden über das 3. Polizeirevier, Röntgenstraße 41, 64291 Darmstadt, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.“

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Der Zeuge sagte auf Befragen weiter zur Sache aus.

Der Zeuge blieb unvereidigt und wurde um 12.21 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die Hauptverhandlung wurde zwischen 12.25 Uhr und 13.30 Uhr unterbrochen und in derselben Besetzung fortgesetzt.

Der Zeuge PHK Rochow wurde in den Sitzungssaal hereingerufen und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen:

Angaben zur Person: „Ich heiße Tobias Rochow, bin 44 Jahre alt, Polizeihauptkommissar und zu laden über das Polizeirevier Hanau I, Am Freiheitsplatz 1, 63450 Hanau, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.“

Der Zeuge sagte zur Sache aus.

Der Zeuge sagte auf Befragen weiter zur Sache aus.

Der Zeuge blieb unvereidigt und wurde um 14.05 Uhr im allseitigen Einverständnis entlassen.

Das Blutalkoholgutachten des Dr. Gomez, Goethe-Universität Frankfurt am Main – Institut für Rechtsmedizin –, vom 20.01.2021 bezüglich des Angeklagten (Bl. 299 d.A.) wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Sodann wurde der Sachverständige Prof. Dr. Bertram zwecks Erstattung seines Gutachtens vorgerufen.

Er erklärte zur Person: Ich heiße Prof. Dr. Ulf Bertram, bin 57 Jahre alt, von Beruf Facharzt für Rechtsmedizin, wohne in Frankfurt am Main und bin mit dem Angeklagten weder verwandt noch verschwägert.

Der Sachverständige erstattete sodann sein Gutachten zu den Verletzungen bezüglich des Geschädigten Johannes Becker. [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Es ist davon auszugehen, dass die Angaben der Zeugen Becker, Kunze, Müller und Rochow sowie des Sachverständigen Dr. Bertram mit den Feststellungen des Gerichts im Urteil übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Zeugen und der Sachverständiger ordnungsgemäß vernommen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert wurden.

Der Fahreignungsregisterauszug des Angeklagten vom 27.10.2021 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 27.10.2021 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden die Verfahrensbeteiligten befragt, ob sie etwas zu erklären oder Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen hätten. Erklärungen wurden nicht abgegeben. Beweisanträge wurden nicht gestellt. Daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO nicht stattgefunden hat.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte - und der Verteidiger - erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...].

Der Verteidiger des Angeklagten beantragte: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Anträge der Staatsanwaltschaft und des Verteidigers des Angeklagten („[...]“) wird jeweils zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe.
Er erklärte: nichts.

Die Hauptverhandlung wurde um 15:15 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück. Um 15:45 Uhr wurde die Hauptverhandlung in derselben Besetzung fortgesetzt.

Folgendes Urteil wurde durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

Im Namen des Volkes Urteil

Der Angeklagte wird wegen schwerer Körperverletzung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen. Sein Führerschein wird eingezogen. Vor Ablauf von 18 Monaten darf ihm die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 4 und 5, 226 Abs. 1 Nr. 1, 316 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52, 53, 69, 69a StGB

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsmittelbelehrung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese ordnungsgemäß protokolliert wurde und daraufhin keine Erklärungen abgegeben wurden.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am04.11.2021.

Neuhaus
Neuhaus,
Vorsitzender Richter am Landgericht

Probst
Probst, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage 8



Landgericht Darmstadt

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen Steffen Brehm,
geb. am 01.03.1997 in Wiesbaden,
wohnhaft Uhlweg 7, 64285 Darmstadt,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger: Rechtsanwalt Lohr, Karlsstraße 19, 64291 Darmstadt

wegen Körperverletzung u.a.

hat die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Darmstadt aufgrund der Hauptverhandlung vom 04.11.2021, an der teilgenommen haben [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Angaben zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO), („[...]“) wird abgesehen.

für **R e c h t** erkennt:

Der Angeklagte wird wegen schwerer Körperverletzung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt.

Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen. Sein Führerschein wird eingezogen. Vor Ablauf von 18 Monaten darf ihm die Verwaltungsbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 4 und 5, 226 Abs. 1 Nr. 1, 316 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52, 53, 69, 69a StGB

Gründe:

I.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Feststellungen zu I. („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile ordnungsgemäß und für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.

II.

1. Am Abend des 05.03.2021 trafen der gesondert Verurteilte Andreas Brehm, der ältere Bruder des Angeklagten, und der stark alkoholisierte Geschädigte Johannes Becker an der Unterführung in der Salzstraße in Darmstadt aufeinander. Möglicherweise kam es zwischen den beiden Männern zu einer verbalen Auseinandersetzung. In der Folge erhielt der Angeklagte von seinem Bruder einen Anruf, in dem dieser ihn aufforderte, ihm den Baseballschläger zu bringen, den er, der gesondert Verurteilte Andreas Brehm, im Ankleidezimmer seiner Wohnung aufbewahren würde. Der Angeklagte folgte dem Ansinnen und begab sich mit dem Baseballschläger zu dem wenige Meter entfernten Kinderspielplatz an der Unterführung. Er traf dort, wie verabredet, auf seinen Bruder und übergab ihm den Baseballschläger, damit dieser ihn gegen den Geschädigten Becker verwenden konnte. Der Angeklagte erkannte dabei die Möglichkeit, dass der Geschädigte Becker durch den Einsatz des Baseballschlägers gegen seinen Körper erhebliche Verletzung davontragen würde und nahm dies zumindest billigend in Kauf. Über den geplanten Einsatz des Baseballschlägers hatte der gesondert Verurteilte Andreas Brehm den Angeklagte zuvor am Telefon informiert.

Nachdem der Angeklagte seinem Bruder den Baseballschläger übergeben hatte, schlug dieser im Beisein des Angeklagten mit Verletzungsabsicht und mit voller Wucht einmal auf den Kopf des Geschädigten Becker, der sofort zu Boden ging. Der Angeklagte und sein Bruder verließen sodann den Tatort. Der gesondert Verurteilte Andreas Brehm veranlasste kurze Zeit später den Zeugen Christian Kunze, einen Krankenwagen zu verständigen. Der Schlag mit dem Baseballschläger war potentiell lebensgefährlich. Der Geschädigte Becker erlitt durch den Schlag eine Trümmerfraktur des Gehirn- und Gesichtsschädels sowie den dauerhaften Verlust des linken Auges. Er musste längere Zeit stationär behandelt und mehrfach operiert werden. Aufgrund des Verlustes seines linken Augapfels ist er auf das Tragen einer Augenprothese (sog. Glasauge) angewiesen. Bis heute leidet er physisch und psychisch unter den Folgen der Tat.

2. Der Angeklagte befuhr am 18.12.2020 gegen 19:15 Uhr mit dem in seinem Eigentum stehenden Fahrzeug Opel Corsa, amtliches Kennzeichen DA-SB 146 die Otto-Hahn-Straße in Hanau. Der Angeklagte hatte zuvor Alkohol in Form von drei 0,25l-Flaschen Wodka-Red Bull konsumiert. Seine Blutalkoholkonzentration betrug zur Entnahmezeit um 20.00 Uhr 1,31 Promille. Er war infolge des vorherigen Alkoholgenusses nicht mehr in der Lage, das Fahrzeug mit der im Straßenverkehr erforderlichen Sicherheit zu führen, was er bei Fahrtantritt bei Anstrengung der gehörigen Sorgfalt auch hätte erkennen können. Der Angeklagte kam im Verlauf der Fahrt schließlich von der Fahrbahn der Otto-Hahn-Straße ab und fuhr in ein Gebüsch. Ein Schaden ist hierbei nicht entstanden.

III.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten beruhen auf [...].

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, der Aussagen der Zeugen Johannes Becker, Christian Kunze, PHK Müller und PHK Rochow, dem widerspruchsfreien, nachvollziehbaren und auf zutreffenden Anknüpfungspunkten gründenden mündlichen Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Bertram, das dieser im Rahmen der Hauptverhandlung erstattet hat und dem sich das Gericht aus eigener Überzeugung anschloss, dem verlesenen Blutalkoholgutachten des Dr. Gomez, Goethe-Universität Frankfurt am Main – Institut für Rechtsmedizin –, vom 20.01.2021 sowie allen weiteren Sachbeweisen und den sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung stammenden Umständen.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der übrigen Teile der Beweiswürdigung („[...]“) wird zu abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dort im Einzelnen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden dargelegt ist, wie das Gericht zu den unter I. und II. dargestellten Feststellungen gelangt ist.

IV.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Ausführungen zur Strafzumessung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

VI.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 Abs. 1 StPO.

Neuhaus
Vors. Richter am Landgericht

Rost
Richterin am Landgericht

Landgericht Darmstadt

- *Kopie* -

Anlage 9

Landgericht Darmstadt • Postfach 3169 • 64291 Darmstadt

Herrn Rechtsanwalt
Joshua Lohr
Karlsstraße 19
64291 Darmstadt

Aktenzeichen: **2 KLS 3230 Js 2771/21 (13/21)**

Telefon 06151 / 992-4888
Telefax 06151 / 992-3927

Ihr Zeichen 230/21 LO/StR

Datum: 11. Januar 2022

RA Lohr

Eingang: 12.01.2022

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Lohr,

**in der Strafsache
gegen Steffen Brehm**

beabsichtigt das Gericht, die Revision mangels rechtzeitig angebrachter Revisionsanträge als unzulässig zu verwerfen. Das Urteil galt ihnen spätestens zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme im Wege der Akteneinsicht als zugestellt. Das auf Ihrem Empfangsbekanntnis bescheinigte Datum vom 22.12.2021 kann dagegen nicht als Zustellungsdatum zugrunde gelegt werden. Angesichts der äußerst und ungewöhnlich langen Postlaufzeit ist davon auszugehen, dass das Zugangsdatum wahrheitswidrig bescheinigt wurde, insbesondere, da die Laufzeiten sämtlicher späteren versandten Schriftstücke mit bis zu maximal fünf Tagen allesamt einen regulären Zustellungsdienst belegen.

Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen sieben Tagen.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

Probst

Probst
Justizangestellte

Landgericht Darmstadt

Az. 2 KLS 3230 Js 2771/20 (13/21)

- *Kopie* -

Anlage 10

Dienstliche Äußerung

In der Strafsache
gegen Steffen Brehm,

habe ich bei erneuter Durchsicht der Akte nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist bemerkt, dass die Unterschriften der Kollegin Rost und von mir auf der Urteilsurschrift fehlen. Ich habe das mit beiden Unterschriften versehene Urteil selbst am 24. November 2021 zur Geschäftsstelle gebracht und der Anbringung des Eingangsstempels auf dem Urteil beigewohnt. Die Entfernung der Unterschriften wurde nicht durch mich vorgenommen oder veranlasst.

Darmstadt, den 11.01.2022

Neuhaus

Dienstliche Äußerung

In der Strafsache
gegen Steffen Brehm,

erinnere ich mich daran, dass Herr Neuhaus das Urteil am 24.11.2021 zu mir auf die Geschäftsstelle brachte. Ich habe das Urteil entgegengenommen und mit dem Eingangsstempel versehen hat. Versehentlich habe ich die Unterschriften der beiden Richter auf dem Originalurteil zwecks Vervielfältigung mit Tipp-Ex übermalt.

Darmstadt, den 11.01.2022

Probst
Probst

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Erfolgsaussichten der Revision des Mandanten sind zu begutachten. Das Gutachten hat keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **14.01.2022**.
2. Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in jedem Fall umfassend gutachterlich zu würdigen. Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. Etwaige Anträge an das Gericht sind auszuformulieren.
3. Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.
4. Dem Fall II. 1. der Urteilsgründe liegt der Anklagevorwurf aus der Anklage vom 03.08.2021 zugrunde, Fall II. 2. der Urteilsgründe dem Anklagevorwurf aus der Anklage vom 22.02.2021.
5. **§§ 69, 69a, 212, 221, 315c und 323c StGB, Ordnungswidrigkeiten sowie Straftatbestände außerhalb des StGB** sind **nicht** zu prüfen. Die Vorschriften über die **Einziehung** sind bei der Bearbeitung **nicht** zu berücksichtigen.
6. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.
7. Es ist zu unterstellen, dass
 - die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
 - nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - die Schilderungen des Mandanten sowie des Rechtsanwalts Lohr, die in dem Vermerk der Rechtsanwältin Dr. Hoffmann vom 14.01.2022 zutreffend wiedergegeben sind, wahrheitsgemäß erfolgt sind;
 - der Bundeszentralregisterauszug sowie der Fahreignungsregisterauszug des Mandanten vom 27.10.2021 keine Eintragungen enthielten;
 - der Mandant im Besitz einer gültigen deutschen Fahrerlaubnis ist, die ihn unter anderem zum Führen eines Pkw berechtigt;
 - die Staatsanwaltschaft Darmstadt gegen das Urteil vom 04.11.2021 kein Rechtsmittel eingelegt hat.
8. Darmstadt liegt im Bezirk des Amts- und Landgerichts Darmstadt. Hanau liegt im Bezirk des Amts- und Landgerichts Hanau. Beide Städte liegen im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.
9. Auszug aus dem Kalender 2021/2022

	November	Dezember	Januar
Mo	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
Di	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Mi	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Do	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Fr	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Sa	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
So	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Fest- und Feiertage:	25./26. 12. Weihnachten, 01.01. Neujahr		